

Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (kantonale Epidemienverordnung, V EpG)

Vom 30. April 2019

Der Regierungsrat
gestützt auf § 52 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 19. Dezember 2018¹⁾

beschliesst:

I.

1. Zweck

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung.

2. Organisation

§ 2 Gesundheitsamt

¹ Das Gesundheitsamt nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Umsetzung der nationalen Programme zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012²⁾;
- b) Vorbereitungsmassnahmen gemäss Artikel 8 EpG³⁾, namentlich die Erarbeitung eines Notfallplans zum Schutz vor besonderen Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit gemäss gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015⁴⁾ sowie dessen Erlass und Publikation in geeigneter Form.

¹⁾ BGS [811.11](#).

²⁾ SR [818.101](#).

³⁾ SR [818.101](#).

⁴⁾ SR [818.101.1](#).

GS 2019, 12

§ 3 *Kantonsarzt oder Kantonsärztin*

¹ Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin ist für den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung zuständig, sofern diese Aufgabe nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen übertragen sind.

² Er oder sie nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Entgegennahme von Meldungen von Ärzten und Ärztinnen, Spitälern und anderen öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens über Beobachtungen und Meldungen der Laboratorien über laboranalytische Befunde zu übertragbaren Krankheiten gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2 EpG¹⁾;
- b) Weiterleitung der Meldungen gemäss Buchstabe a an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemäss Artikel 11 Absatz 1 EpV²⁾;
- c) Meldungen von Beobachtungen an das BAG, die auf eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit hinweisen, gemäss Artikel 12 Absatz 4 EpG³⁾;
- d) Veranlassung der notwendigen epidemiologischen Abklärungen gemäss Artikel 15 Absatz 1 EpG⁴⁾;
- e) Information der von den Impfeempfehlungen betroffenen Personen über den nationalen Impfplan gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a EpG⁵⁾;
- f) Förderung der regelmässigen Überprüfung des Impfstatus von Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b EpG⁶⁾;
- g) Anordnung der erforderlichen Massnahmen gegenüber Einzelpersonen gemäss den Artikeln 33-38 EpG⁷⁾ sowie gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen gemäss Artikel 40 EpG⁸⁾ namens des Departements des Innern;
- h) Anordnungen namens des Departements des Innern für den Umgang mit Leichen bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit gemäss Artikel 69 Absatz 1 EpV⁹⁾;
- i) Gewährleistung der Desinfektion und Entwesung, insbesondere von Transportmitteln und Waren, gemäss Artikel 48 Absatz 1 EpG¹⁰⁾;
- j) Überwachung der Einhaltung der Massnahmen gemäss Artikel 102 Absatz 1 EpV¹¹⁾.

§ 4 *Kantonsapotheker oder Kantonsapothekerin*

¹ Der Kantonsapotheker oder die Kantonsapothekerin bezeichnet gemäss Artikel 63 Absätze 1 und 2 EpV¹²⁾ die kantonalen Anlieferstellen für die Verteilung von Heilmitteln des Bundes, meldet diese dem Bund und sorgt für die rechtzeitige Weiterverteilung der angelieferten Heilmitteln.

¹⁾ SR [818.101](#).

²⁾ SR [818.101.1](#).

³⁾ SR [818.101](#).

⁴⁾ SR [818.101](#).

⁵⁾ SR [818.101](#).

⁶⁾ SR [818.101](#).

⁷⁾ SR [818.101](#).

⁸⁾ SR [818.101](#).

⁹⁾ SR [818.101.1](#).

¹⁰⁾ SR [818.101](#).

¹¹⁾ SR [818.101.1](#).

¹²⁾ SR [818.101.1](#).

§ 5 *Amteiarzte und Amteiarztinnen*

¹ Die Amteiarzte und Amteiarztinnen unterstützen den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin bei der Aufgabenerfüllung. Ihnen können in besonderen und ausserordentlichen Lagen einzelne Aufgaben übertragen werden.

§ 6 *Schulärztlicher Dienst*

¹ Die Impfungen in den Schulen mitsamt der Überprüfung des Impfstatus von Kindern und Jugendlichen gemäss Artikel 36 EpV³⁾ werden im Rahmen des schulärztlichen Dienstes durchgeführt.

§ 7 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden sind auf Anordnung des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin hin für die Durchführung der Desinfektion und Entwesung gemäss Artikel 48 Absatz 1 EpG⁴⁾ zuständig.

§ 8 *Oberämter*

¹ Die Oberämter sind für die Ausstellung von Leichenpässen für den Transport ins Ausland gemäss Artikel 70 EpV⁵⁾ namens des Departements des Innern zuständig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 30. April 2019

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2019/722 vom 30. April 2019.
Veto Nr. 425, Ablauf der Einspruchsfrist 1. Juli 2019.

³⁾ [SR 818.101.1.](#)

⁴⁾ [SR 818.101.](#)

⁵⁾ [SR 818.101.1.](#)